



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat (Wien) 16

GZ. RV/0747-W/12

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., W.,G-Straße, vertreten durch nagy germuth partners, Wirtschaftstreuhand GmbH & Co KG, 1030 Wien, Hainburgerstraße 20/7, vom 20. November 2011 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 30. August 2011 betreffend Einkommensteuer 2003 bis 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Im Zuge einer beim Berufungswerber (Bw.) gemäß [§ 99 FinStrG](#) durchgeföhrten Prüfung wurden Einkünfte aus Spekulationsgeschäften in folgender Höhe festgestellt:

| 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|-------------|--------------|--------------|-------------|-------------|
| 61.029,08 € | 105.530,16 € | 149.615,07 € | 53.183,88 € | 57.915,23 € |

Dieser Feststellung liegt das vom Bankhaus M. mit Sitz in München sowie von der U. mit Sitz in Frankfurt/Main übermittelte Kontrollmaterial zu Grunde.

Das Finanzamt erließ dieser Feststellung Rechnung tragende Einkommensteuerbescheide.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Berufung brachte der steuerliche Vertreter des Bw. vor, die Bestimmung des [§ 30 EStG 1988](#) sei verfassungswidrig, da sie ua einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Gleichheit des [Art 7 B-VG](#) darstelle. Die

fehlende Kontrolle der Deklarierung von Spekulationseinkünften bei Wertpapieren vor der 2011 in Kraft getretenen Vermögenszuwachsbesteuerung habe dazu geführt, dass das Aufkommen aus der Spekulationssteuer sehr gering gewesen sei, da die überwiegende Mehrzahl der Abgabepflichtigen Spekulationsgeschäfte nicht deklariert habe.

Der materielle Besteuerungsanspruch in § 30 EStG sowie die dem Gesetzgeber zuzurechnende mangelhafte Durchsetzung dieses materiellrechtlichen Abgabenanspruchs verstöße gegen das verfassungsrechtliche Gebot, dass Abgabepflichtige durch ein Steuergesetz tatsächlich gleich belastet würden. Die Gleichheit im Belastungserfolg werde durch die rechtliche Ausgestaltung des Einhebungsverfahrens verfehlt und begründe die Verfassungswidrigkeit des zugrundeliegenden Gesetzes.

Dies habe den deutschen Verfassungsgerichtshof veranlasst, die parallelen Bestimmungen des deutschen Steuerrechts in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 lit b dEStG betreffend Spekulationsgeschäfte bei Wertpapieren als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Berufung wurde ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Behörde nahm folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Bw. erzielte in den Streitjahren 2003 bis 2007 Einkünfte aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren in folgender Höhe:

| 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|-------------|--------------|--------------|-------------|-------------|
| 61.029,08 € | 105.530,16 € | 149.615,07 € | 53.183,88 € | 57.915,23 € |

Diese Einkünfte erklärte er gegenüber der Abgabenbehörde nicht.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die Feststellungen im Rahmen einer Prüfung nach [§ 99 FinStrG](#), ist insoweit unbestritten und war rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Gemäß [§ 30 Abs. 1 Z 1 EStG 1988](#) sind Spekulationsgeschäfte Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

a)

b) Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren im Sinne des [§ 1 Abs. 1 des Depotgesetzes](#), bei sonstigen Beteiligungen und Forderungen nicht mehr als ein Jahr.

Die im Zuge der Prüfung gemäß [§ 99 FinStrG](#) in Ansatz gebrachten Beträge gründen sich auf Kontrollmitteilungen des Bankhauses M. mit Sitz in München und der U. mit Sitz in Frankfurt. Ein Vergleich des Kontrollmaterials mit den vom Bw. bereitgestellten Unterlagen ergab die in Ansatz gebrachten Beträge. Die Höhe dieser Beträge wurde vom Bw. nicht bestritten.

Wenn der Vertreter des Bw. vorbringt, die Bestimmung, wonach Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen der Einkommensteuer unterliegen, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung ein bestimmter Zeitraum nicht überschritten wird, sei verfassungswidrig, ist anzumerken, dass der Unabhängige Finanzsenat gemäß [Art. 18 Abs. 1 B-VG](#) die in Geltung stehenden Gesetze anzuwenden hat und eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in Geltung stehenden Gesetze in die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes fällt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der Verfassungsgerichtshof bereits in zwei Erkenntnissen auf Grund von Bescheidbeschwerden mit der Bestimmung des § 30 EStG auseinandersetzte, jedoch kein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß [Art. 140 B-VG](#) einleitete (vgl. VfGH 11.3.1994, [B 1297/93](#); VfGH 11.12.2002, [B 941/02](#)).

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 26. April 2012